



Satzung

Abgestimmt: 24.03.2023
Vereinsreg.eintrag: 29.08.2024
Gültig ab:

Der Vorstand:


Jutta Eichhorn
1. Vorsitzende


Johannes Brück
2. Vorsitzender

Präambel

Der Kanu-Club Hilden e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie der Mitglieder orientiert.

Der Verein – seine Amtsträger und Mitarbeiter – bekennt sich zu einer gesellschaftlichen Verantwortung, fördert das generationsübergreifende, konstruktive Handeln und das Ehrenamt durch partizipatorische und demokratische Strukturen und Verfahren. Er legt einen Fokus auf die körperlich-seelische Verfassung seiner Mitglieder und engagiert sich in der Gesundheitsförderung. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Darüber hinaus wendet er sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. *)

Als Wassersportverein ist er letztlich dem Natur- und Umweltschutz sowie der Nachhaltigkeit verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der 1972 gegründete Verein ist unter dem Namen Kanu-Club Hilden e.V. (KCH) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 30041 eingetragen. Sitz des Vereins ist Hilden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch den Kanusport und dieses ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Er will besonders die Jugend zum Kanusport und zu sportlicher Gemeinschaft und Verbundenheit motivieren. Politische oder konfessionelle Richtungen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*) Im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden die männliche Formulierung, meinen damit aber immer alle Geschlechter.

KANU-CLUB HILDEN E.V.

Mitglied im Kanuverband NRW e.V. & im Deutschen Kanu-Verband e.V.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Hilden e.V., im Kreissportbund Mettmann e.V. und ist dem Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V., dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Kanuverband angeschlossen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtsportverbandes Hilden e.V. (SSV) nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Dachverbände und den Austritt aus Dachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Aufnahmeantrag in Textform ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Aufnahmewunsch ist vor Entscheidung drei Wochen am schwarzen Brett des Vereinsheims auszuhängen, damit den übrigen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden kann, sich über die Aufnahme des neuen Mitgliedes zu äußern. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach dieser Frist kein Einspruch eines Mitglieds erfolgt ist.

Bei Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat. gemeinsam und Anhörung des Einspruch Erhebenden sowie des Antragstellers.

Im Ablehnungsfall wird dem Bewerber eine schriftliche Mitteilung über die Nichtaufnahme in den Verein zugestellt, die nicht begründet werden muss.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Es ist ein Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich eingezogen, jeweils im Monat März und September eines jeden Jahres.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts (siehe § 13 teilzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet wird.

Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung, die geltenden Ordnungen, das aktuelle Kinderschutzkonzept sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

- 1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, kann er nach

KANU-CLUB HILDEN E.V.

Mitglied im Kanuverband NRW e.V. & im Deutschen Kanu-Verband e.V.

einmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand gestrichen werden.

Eine schriftliche Bekanntgabe an das Mitglied ist für die erfolgreiche Streichung der Mitgliedschaft nicht erforderlich.

- 2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer etwaig zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- 7) Der Beschluss des Ausschlusses wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, dann entscheidet darüber die Mitglieder-Versammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Schüler- und Jugendversammlung
dem Ältestenrat

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitz

dem 2. Vorsitz

dem Kassenwart

Sie werden in der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt wird.

Bei der ersten Wahl bzw. Neuwahl des gesamten Vorstandes zum gleichen Zeitpunkt wird der

1. Vorsitz auf 2 Jahre

2. Vorsitz auf 3 Jahre

Kassenwart auf 4 Jahre

gewählt. In den folgenden Jahren erfolgt die Zuwahl jeweils auf 3 Jahre. Bei Neubesetzung einer Funktion gilt der turnusmäßige Rhythmus.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein rechtsgültig zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, erforderlichenfalls Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung für ein Amt einzusetzen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 10)

Geschäftsführer

Schriftführer

Pressewart

Sportwart

Rennwart

Wanderwart

Bootswart

Bootshauswart

Platzwart

Sozialwart

Fahrzeugwart

Jugendwart

Jugendwartin

Die Wahl in den erweiterten Vorstand – außer Jugendwart und Jugendwartin – erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit bis zur Abberufung durch eine Mitgliederversammlung. Jugendwart und Jugendwartin werden durch die Schüler- und Jugendversammlung im Turnus von 2 Jahren im Rahmen der Jugendordnung gewählt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der erweiterte Vorstand kann eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung erlassen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mit den Belangen des Vereins und dem Vereinsleben vertraut sein sollen und sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabe des Ältestenrates ist, beratend und vermittelnd tätig zu sein, insbesondere auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen Vorstand und Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere Vereinsfunktion ausüben.

Über Ehrungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Verbindung mit dem Ältestenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (Email oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen nach § 17 (Auflösung des Vereins).
- 4) Bei Beschlussfassung außer Auflösung des Vereins (§ 17) genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

KANU-CLUB HILDEN E.V.

Mitglied im Kanuverband NRW e.V. & im Deutschen Kanu-Verband e.V.

- 5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 6) Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand Zusatzanträge in Textform zur Tagesordnung bis zu der in der Einladung gesetzten Frist zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand hat diese nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden eine Woche vor der Versammlung per Email den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- 3) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates
- 4) Entgegennahme des Wahlergebnisses der Schüler- und Jugendversammlung
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Festlegung der Beiträge
- 7) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen
- 8) Satzungsänderungen
- 9) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 10) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 14 Kanujugend

Die Kanujugend des KCH besteht aus Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Dies geschieht im Rahmen dieser Satzung. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Schüler- und Jugendversammlung ergibt sich aus der Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer auf 2 Jahre und der zweite auf 1 Jahr bestimmt.

In den folgenden Jahren erfolgt die Zuwahl jeweils auf 2 Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Jahresschluss und fertigen hierüber eine Niederschrift an, die der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Sie sind berechtigt, sich im Laufe des Jahres durch Zwischenprüfungen über die Kassenlage zu informieren. Die Zwischenberichte werden dem erweiterten Vorstand vorgelegt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 16 Aufwandsersatz

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 1) An Mitglieder des Vorstandes kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG gezahlt werden.
- 2) Hierzu muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Schlussbestimmung:

Vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 angenommen.

Die bisherige Satzung vom 27.01.1998 mit Änderung des § 4 a verliert nach Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.